



HSPVNRW

Zulassung ausländischer Fahrzeuge

Teilnahme belgischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 23.12.2025

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Übersicht

Wiener
Übereinkommen

EU - Recht

Vorübergehende
Teilnahme
belgischer
Fahrzeuge
am Straßenverkehr in
Deutschland



§ 46 FZV
§ 47 FZV

Recht des
Ausstellerstaats

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Wiener Übereinkommen

- Auf die Niederlande ist das Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 („Wiener Übereinkommen“) anwendbar.
 - Siehe: UN Treaty Collection „Convention on Road Traffic“.

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&tdsg_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang=en

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers zugelassen sein.**
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.**
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Ausfertigung eines Zulassungsscheins.**

BayObLG
VRS 107, 45 Rn. 9

Art. 35 I lit. a) WÜ

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.
 - Ausnahmen:
 - Leichte Anhänger
 - Verbundene SattelKfz
 - Motorfahrräder

Art. 1 lit. s) WÜ:
zGM ≤ 750 kg

Vulgo:
Kleinkrafträder

Art. 35 I lit. a) WÜ; Art. 35 II WÜ; Art. 44 III iVm Art. 54 II WÜ

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Wiener Übereinkommen

- Die Zulassung besteht also aus zwei Komponenten:**
 - Ausfertigung einer Zulassungsscheins**
 - Zuteilung eines Kennzeichens**

Art. 35 I WÜ

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Mitgebrachtes Recht



- Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer.

Art. 2 lit. b Rili 1999/37/EG

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Territorialprinzip



- Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU.
- Fahrzeuge müssen in dem Staat zugelassen sein, in dem ihr Halter Wohnsitz oder Betriebssitz begründet.
- Die Mitgliedstaaten sind allein dafür zuständig, die gesetzlichen Voraussetzungen für die amtliche Zulassung [...] festzulegen.

EuGH C12-02 (Grilli)
DAR 2004, 213 Rn. 39
BR-Drs. 770/16, 118

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Mitgebrachtes Recht

- Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von letzterem anerkannt.
- Merksatz:
 - „*Wenn das Fahrzeug im Zulassungsstaat (hier: Belgien) so fahren darf, darf es auch in Deutschland so fahren.*“

Art. 35 I WÜ

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Nationale Regelung

- Ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet ist.

Zum Problem
„vorübergehender Aufenthalt
vs. regelmäßiger Standort“
siehe: eigene pptx

§ 46 I S. 1 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Nationale Regelung

- **Regelmäßiger Standort**

- Der regelmäßige Standort eines Kfz ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug unmittelbar zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird und an dem es nach Beendigung des Einsatzes ruht, von dem aus es typischerweise in den Straßenverkehr eingesetzt wird.
- Der regelmäßige Standort wird grundsätzlich durch seine tatsächliche Verwendung bestimmt.

BVerwG VRS 66 (1984), 235
BVerwG VRS 66 (1984), 309

§ 46 I S. 1 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Nationale Regelung

- **Regelmäßiger Standort**

- Bei der Beurteilung des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs kommt es nicht auf den Wohnort des Halters sondern auf den Standort des Fahrzeugs an.

HKD
Rn. 9 zu § 20 FZV

§ 46 I S. 1 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung

- **8 Eintragungen**

- **Lateinische Buchstaben**

- **Feldbezeichnung A-H**

- **Keine Vorgaben zur Sprache**

Art. 35 Zulassung

1. a) Um unter die Vergünstigungen dieses Übereinkommens zu fallen, muss im internationalen Verkehr jedes Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) und jeder mit einem Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers von einer Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete zugelassen sein; und der Führer des Kraftfahrzeugs (Art. 1 Bst. p) muss eine gültige Bescheinigung über diese Zulassung haben, die entweder von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei oder ihres Teilgebiets oder im Namen der Vertragspartei oder ihres Teilgebiets von einem Verband ausgestellt worden ist, der dazu von dieser Vertragspartei oder ihrem Teilgebiet ermächtigt wurde. Diese Bescheinigung, Zulassungsschein genannt, muss wenigstens enthalten:

- ein Kennzeichen, dessen Zusammensetzung in Anhang 2 angegeben ist;
- den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs;
- den vollständigen Namen und den Wohnsitz desjenigen, für den die Bescheinigung ausgestellt ist;
- den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherrschlers;
- die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers);
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die höchste zulässige Gesamtmasse;
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die Leermasse;⁹⁸
- die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist.

Die Eintragungen in dieser Bescheinigung müssen entweder in lateinischen Buchstaben oder in der so genannten englischen Kursivschrift vorgenommen oder so wiederholt werden.

b) Die Vertragsparteien oder ihre Teilgebiete können jedoch bestimmen, dass auf den in ihrem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen anstelle des Tages der ersten Zulassung das Herstellungsjahr angegeben wird.

c)⁹⁹ Bei den in den Anhängen 6 und 7 genannten Kraftfahrzeugen der Klasse A und B sowie, wenn möglich, für die anderen Kraftfahrzeuge:

- i) muss das Unterscheidungszeichen des Zulassungslandes nach Anhang 3 oben in die Bescheinigung eingetragen sein;
- ii) müssen den acht Eintragungen, die jeder Zulassungsschein nach Buchstabe a enthalten muss, die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H voran oder nachgestellt sein;

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung



- Die Mitgliedstaaten stellen für Fahrzeuge, die gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, eine Zulassungsbescheinigung aus.
- Wird für ein Fahrzeug eine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt, so verwenden die Mitgliedstaaten für diese Bescheinigung ein Modell gemäß der Richtlinie 1999/37/EG.

Art. 3 I Rili 1999/37/EG

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung



- Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die nach Artikel 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
- Die Eintragungen müssen in lateinischen Buchstaben vorgenommen oder so wiederholt werden.

Art. 35 I lit. a) WÜ

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung

- Ist die Zulassungsbescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefasst und (!) entspricht sie nicht der Richtlinie 1999/37/EG oder dem Artikel 35 WÜ, muss sie mit einer [...] Übersetzung verbunden sein.**

§ 46 V FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung („Certificat d’Immatriculation“)



Le conducteur doit toujours être en mesure de présenter le certificat d’immatriculation du véhicule.

Lorsque le véhicule change de titulaire, le certificat d’immatriculation doit accompagner le véhicule.

Le présent certificat est valable en matière de douane aux conditions prévues par la réglementation douanière.

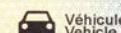
Le certificat d’immatriculation Partie I doit toujours se trouver à bord du véhicule.

Lors de la vente du véhicule, les deux parties doivent être remises à l’acheteur.

When selling the vehicle, the two parts need to be handed over to the buyer.

Ce certificat d’immatriculation n’est pas une preuve de propriété du véhicule.

CARACTÉRISTIQUES TECHNIQUES CONSTATÉES PAR LE CONTRÔLEUR D’IMMATRICULATION		1 ^{er} contrôle	Modifications	Modifications
P2	Masse maximale autorisée du véhicule en service en Belgique			
N1	Masse maximale sous l'avant (MMVA)			
N2+N3	Masse maximale sous l'arrière (MMAR)			
P3	Masse maximale autorisée de la combinaison (train) (MMAT)			
O2	Masse maximale remorquée autorisée (MMRA) - Remorque sans train			
O3	Masse maximale remorquée autorisée (MMRA) - Remorque avec train			
M	Empattement			
(M1)	Proportion entre la longueur de l'essieu de chargement par rapport à l'empattement			
	Sceau	Sceau	Sceau	
**				
Changement d'adresse				

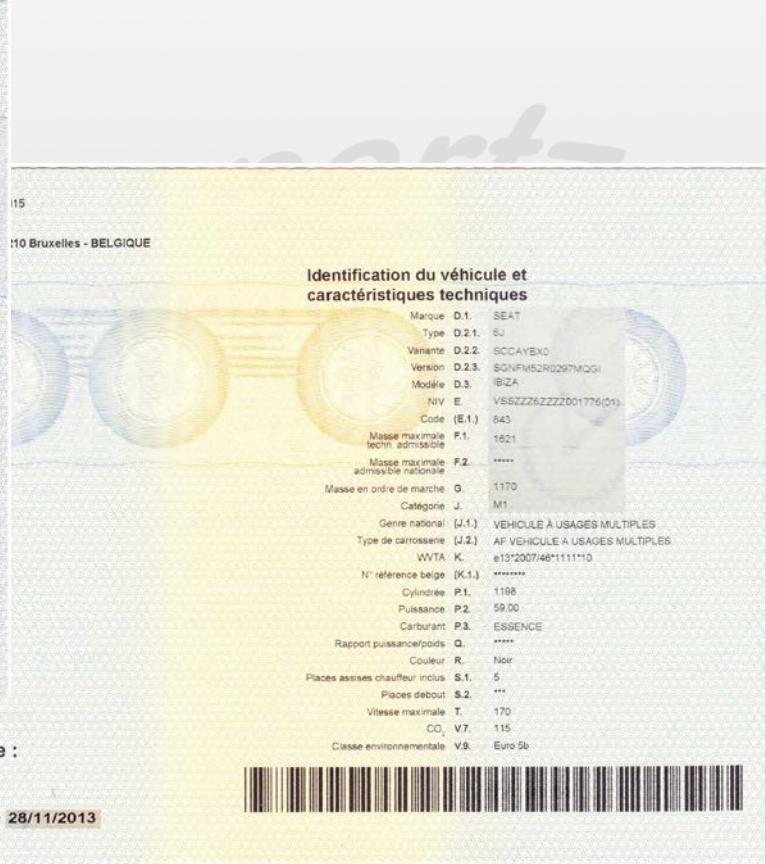


Véhicule
Vehicle

S116116116

Type de plaque :
Normale

Plaque attribuée le 28/11/2013



Art. 3 I, Anhang I, Kapitel 3 Rili 1999/37/EG; § 20 I FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung



Der Fahrzeugführer muss jederzeit die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs vorzeigen können.
Wechselt das Fahrzeug den Halter, so gehört die Zulassungsbescheinigung nach wie vor zum Fahrzeug.

Die Bescheinigung ist in Zollangelegenheiten unter den in den Zollschriften vorgenommenen Bedingungen gültig.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I muss stets im Fahrzeug mitgeführt werden.

Beim Verkauf des Fahrzeugs müssen beide Teile dem Käufer ausgetauscht werden.
When selling the vehicle, the two parts need to be handed over to the buyer.

Diese Zulassungsbescheinigung gilt nicht als Eigentumsnachweis des Fahrzeugs.

VON DER KRAFTFAHRZEUGBERWACHUNG FESTGESTELLTE TECHNISCHE DATEN	I. Kontrolle	Änderungen	Änderungen
F2 In Belgien höchstzulässige Masse des in Letztes Fahrzeughalters Fahrzeugs.			
M1 Höchstzulässige Masse vom (HZMV)			
N2+N3 Höchstzulässige Masse hinten (HZMH)			
F3 Höchstzulässige Masse des Zugfahrzeugs (HZMF)			
O2 Höchstzulässige schleppbare Masse (HZM) - Anhänger ohne Bremse			
O3 Höchstzulässige schleppbare Masse (HZM) - Anhänger mit Bremse			
M Radstand			
o4 Verhältnis zwischen der Laderaumlänge und Radstand			
	Stempel	Stempel	Stempel
★★
.....
.....
.....
Adressenänderung			

EUROPAISCHE UNION
EUROPEAN UNION

KÖNIGREICH BELGIEN
KINGDOM OF BELGIUM

B

Föderaler Öffentlicher Dienst Mobilität und Transportwesen

ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG
REGISTRATION CERTIFICATE

TEIL I
PART I

A. Amtliches Kennzeichen

1FFF333

Zulassungsbescheinigung Teil I, Kennzeichenbevis Deel I, Certificat d'immatriculation Partie I, Prometno dozvola Dio I, Registration certificate Part I, Permite de circulación Parte I, Osvedceni o registraci Del I, Registreringsattest Del I, Registrerimistunnistus Osa I, Carta di circolazione Parte I, Transportidokument registracija apliecia Daja I, Registracijos liudijimas Dalis I, Forgalmi engedély Rész I, Cetifikat te registracijom Rész I, Dowod Rejestracyjny Część I, Certejamento de matrícula Parte I, Certificat de immatriculare Partea I, Osvedcenje o evidenciji Časť I, Prometno dovoljenje Del I, Registermitteilistus Osa I, Registreringsbeviset Delen I, Teatas Charalaithe - Chuid I, Енергийт тогтолцоогийн Мэдээлэл I, Свидетельство о регистрации Часть I

Aktennummer 652010101

Erstzulassung B. 28/11/2013

Baujahr (B.I.)

Letzte Zulassung L 28/11/2013

E. FIN

VSSZZZ6ZZZZ001776(01)

Fahrzeug
Vehicle

S116116116

Kennzeichenart:
Normal

Kennzeichen ausgestellt am 28/11/2013

Identifizierung des Fahrzeugs und technische Merkmale

Marke D.1. SEAT
Typ D.2.1. 5J
Variante D.2.2. SC-CAYBBD
Version D.2.3. S0NFMS2R0297MQG
Modell D.3. IBIZA
FIN E. VSSZZZ6ZZZZ001776(01)
Code (E.1) 543
Technisch zulässige Gesamtmasse F.1. 1621
Nationale zulässige Gesamtmasse F.2.
Masse in fahrbereitem Zustand G. 1170
Fahrzeugklasse J. M1
Fahrzeugart (J.1) MEHRZWECKFAHRZEUG
Karosserieart (J.2) AF MEHRZWECKFAHRZEUG
WVTA K. #92001116#0667#21
Bel. Kenn-Nr. (K.1)

Hubraum P.1. 1598
Nennleistung P.2. 66
Kraftstoffart P.3. DIESEL
Leistungsgewicht Q.
Farbe R. Gelb
Sitzplätze einschließlich Fahrersitz S.1. 5
Stehplätze S.2. ...
Höchstgeschwindigkeit T. 175
CO₂-Ausstoß V.7. 109
Schadstoffklasse V.8. Euro 5

013

Brüssel - BELGIEN

Brussels

Schönberg

0571

vers.

der Versicherungsgesellschaft: 00014

Barcode

Art. 3 I, Anhang I, Kapitel 3 Rili 1999/37/EG; § 20 I FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland



Zulassungsbescheinigung

- Die belgische Zulassungsbescheinigung, auch wenn sie in französischer oder flämischer Sprache abgefasst ist,
... entspricht der Richtlinie 1999/37/EG und
... muss dementsprechend nicht mit einer Übersetzung verbunden sein.

Keine Übersetzung
erforderlich

§ 46 V FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder Anhänger sein Kennzeichen führen.**

Art. 36 WÜ

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Ausgestaltung und Anbringung müssen Artikel 36 III i.V.m. Anhang 2 WÜ entsprechen:
 - Das Kennzeichen muss sich entweder aus Ziffern oder aus Ziffern und Buchstaben zusammensetzen.
 - Es sind arabische Ziffern und lateinische große Buchstaben zu verwenden.
 - Andere Ziffern oder Buchstaben sind zulässig, wenn das Kennzeichen in arabischen Ziffern und lateinischen großen Buchstaben wiederholt wird.

Art. 36 III i.V.m. Anh. 2 WÜ

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Ein in einem anderen Staat zugelassener Anhänger oder zulassungsfreier Anhänger muss an der Rückseite sein heimisches Kennzeichen oder das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.**

§ 47 I S. 3 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Ein in einem anderen Mitgliedstaat zulassungsfreier Anhänger darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn er von einem Zugfahrzeug gezogen wird, das in demselben Mitgliedstaat zugelassen ist [...].

Sie müssen ihr heimisches Kennzeichen oder, wenn ein solches nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 46 II FZV; § 47 I S. 3 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen



§ 47 I S. 3 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Ein in einem anderen Staat zugelassener Anhänger muss an der Rückseite sein heimisches Kennzeichen führen.
- Ein in einem anderen Staat zulassungsfreier Anhänger muss, wenn ein solches Kennzeichen nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, an der Rückseite das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 47 I Satz 3 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland



Zulassungskennzeichen

- Diese Kennzeichen werden ausgegeben für zulassungspflichtige Fahrzeuge, u.a.
 - Pkw
 - Lkw
 - Motorräder
 - Dreirädrige Kfz
 - Anhänger zGM > 750 kg

Belgische Fahrzeuge in Deutschland



Zulassungskennzeichen

- Kombinationen

- Indexziffer – 3 Buchstaben – 3 Ziffern
 - Indexziffer 1 - 7
 - Gewöhnliche Kennzeichen
 - Indexziffer 8
 - Internationale Kennzeichen
 - Indexziffer 9
 - Personalisierte Kennzeichen

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



„TX“
Taxi
seit 2010 gebr. Muster

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



„T“ (Taxi)
„T – L“ (Mietwagen)
seit 2014 gebr. Muster

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



„M“ oder „W“
Motorräder
seit 2010 gebr. Muster

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



„M“
Motorräder
seit 2014 gebr. Muster

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



„Q“
Anhänger
seit 2010 gebr. Muster

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



„Q“
Anhänger
seit 2014 gebr. Muster

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



„O“
Oldtimer
seit 2010 gebr. Muster

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



„O“
Oldtimer
seit 2014 gebr. Muster

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



Personalisiertes
Kennzeichen

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungskennzeichen



„CD“
Corps Diplomatique
Diplomaten

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen

- **Der vorübergehende Verkehr mit Fahrzeugen mit entsprechenden Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen ist dann zu gestatten, wenn**
 - **eine Zulassungsbescheinigung mit den geforderten Mindestangaben vorliegt,**
 - **ein Nachweis über die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs vorliegt,**
 - **ein Nachweis einer auch für Deutschland gelgenden Kfz-Haftpflicht vorliegt.**

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen

- Die Forderungen des BMV sind jedoch gesetzlich nicht verankert:

Siehe § 46 FZV

- „Zulassungsschein“
- Nachweis über Betriebs- und Verkehrssicherheit,
- Nachweis einer Versicherung.

§ 46 IV FZV
Nachweis nicht gefordert

AuslPfIVG
Nachweis nicht gefordert

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen



- **Grundsätzliche Anerkennung aller ausländischen Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten.**

Amtl. Begr. zu § 20 I FZV
[VkBla. 2006, 537 (609)]
Mitteilung 2007/C-68/04

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen



Belgische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen

- Nach dem Territorialprinzip muss die Zulassung in dem Staat erfolgen, in dem ihr Halter Wohnsitz oder Betriebssitz begründet.
- Darf der Halter die Kennzeichen selbst anbringen und/oder den Zulassungsschein selbst ausfüllen, so muss auch dieser Vorgang in dem Ausstellerstaat erfolgen, weil das Teil der Zulassung ist.

Vgl. § 41 FZV
Rote Kennzeichen

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen

- Bei der Fernzulassung werden mitgebrachte (hier: niederländische Händler-) Kennzeichen an einem in Deutschland erworbenen Fahrzeug ohne Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Zulassungsbehörde angebracht und das Fahrzeug ausgeführt.

Zum Problem
„Fernzulassung“
siehe: eigene pptx

§ 46 I S. 5 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen

- Im Ausland (hier: Belgien) zulassen und nach Deutschland fahren ✓
- Kennzeichen mitbringen, in Deutschland zulassen und ins Ausland fahren X

Zum Problem
„Fernzulassung“
siehe: eigene pptx

§ 46 I S. 5 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen

- Daraus folgt umgekehrt:
 - Ein Fahrzeug, dass sich zum Zeitpunkt der Zulassung durch den anderen Mitgliedstaat im Inland befunden hat, darf nicht am Verkehr im Inland teilnehmen.

§ 46I S. 5 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Art. 37 I lit. a) WÜ

Unterscheidungszeichen

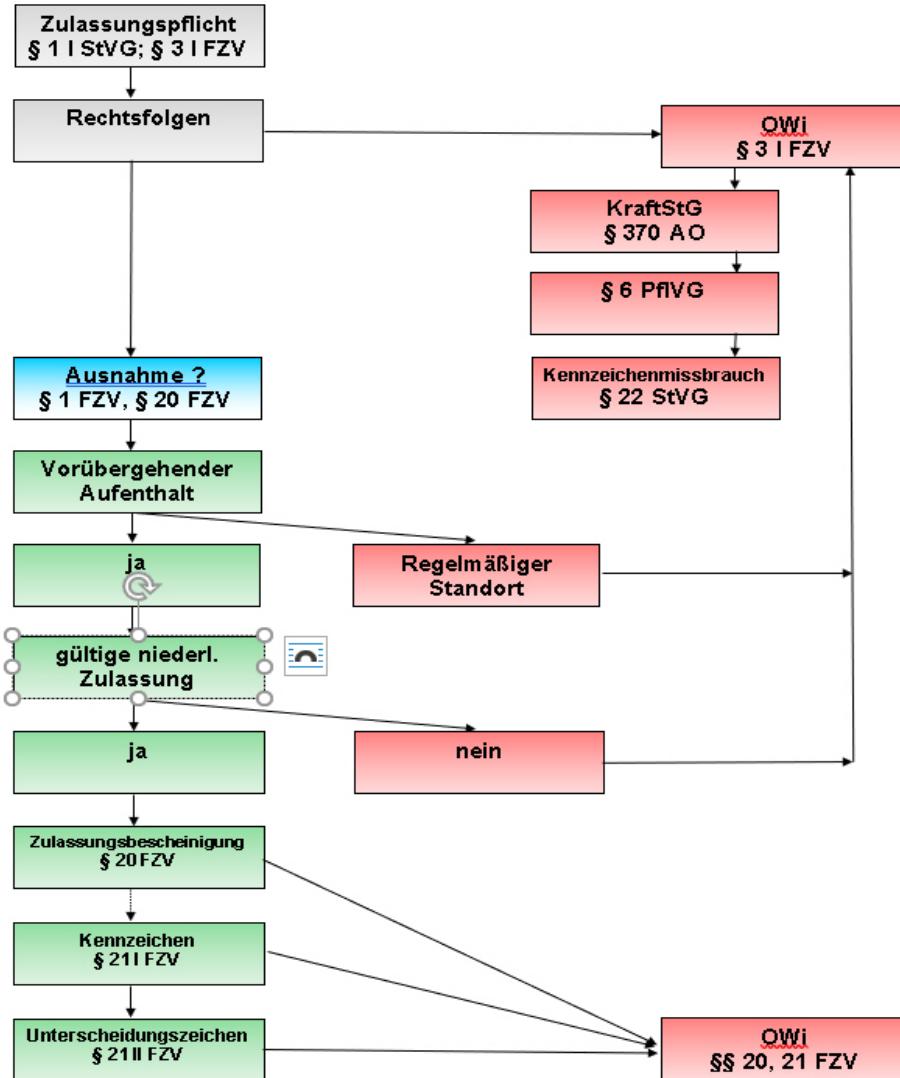
- Außer dem Kennzeichen muss jedes Kfz im internationalen Verkehr hinten ein Unterscheidungszeichen des Staates führen, in dem es zugelassen ist.
- Dieses Zeichen kann entweder unabhängig vom Kennzeichen angebracht oder ein Bestandteil desselben sein.
 - Ausgestaltung und Anbringung des Unterscheidungszeichens bzw. seine Einbeziehung in das Kennzeichen müssen den in Anhang 2 und 3 festgelegten Anforderungen genügen.

Art. 37 I lit. b) WÜ

Art. 37 III WÜ

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Prüfungsabfolge niederl. Zulassung



Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
 - Liegt keine ausländische Zulassung entsprechend § 46 I FZV vor ...
... ist eine inländische Zulassung erforderlich.

Notwendigkeit einer Zulassung - § 3 Abs. 1, 4 FZV

Seite 381 / 0

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
803600	Sie setzten das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war. § 3 Abs. 1, § 48 FZV; § 24 StVG; 175 BKat	A - 1	70,00	

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
 - Wird die ausländische Zulassung durch eine Fernzulassung vorgetäuscht ...
 - ... fehlt die inländische Zulassung
 - ... liegt ein Steuervergehen vor
 - ... fehlt die Inlandsversicherung
 - ... könnte ein Kennzeichenmissbrauch vorliegen

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**

- Ein kennzeichenpflichtiges Kfz, für das jedoch kein amtliches Kennzeichen ausgegeben oder zugelassen worden ist, wird mit einem Kennzeichen versehen, das den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorrufen kann.

Hentschel/König/Dauer
Rn. 2 zu § 22 StVG
Burmann et al.
Rn. 6 zu § 22 StVG
Bachmeier/Müller/Rebler
Rn. 19 zu § 22 StVG

§ 22 I Nr. 1 StVG

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht** ✓
 - Die belgische Zulassungsbescheinigung entspricht den Vorgaben Richtlinie 1999/37/EG und damit § 46 I S. 2 FZV. Eine Übersetzung muss nicht mitgeführt werden.
 - Der Fahrzeugführer hat die niederländische Zulassungsbescheinigung mitzuführen und auszuhändigen.

§ 46 VI FZV i.V.m. § 77 Nr. 4 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland - § 46 FZV

Seite 372/ 1

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
846100	Sie führten für das Fahrzeug keine ausländische Zulassungsbescheinigung/keinen internationalen Zulassungsschein/keine Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheines *) mit oder händigten dieses Papier auf Verlangen der zuständigen Person nicht aus. § 46 Abs. 6, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185 BKat	0	10,00	

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- Kennzeichen ✓
 - Die belgischen Kennzeichen entsprechen den Vorgaben.

Art. 36 i.V.m. Anh. 2 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Unterscheidungszeichen** ✓
 - Die belgischen Kennzeichen beinhalten das Unterscheidungszeichen als Bestandteil desselben.

Art. 37 I lit. b) WÜ; § 47 II FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

Kennzeichen und Unterscheidungszeichen - § 47 FZV

Seite 372/ 2

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
847100	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein heimisches Kennzeichen, das nicht den Vorschriften entsprach. § 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat	0	10,00	
847106	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein Unterscheidungszeichen, das nicht den Vorschriften entsprach. § 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat	0	10,00	
847112	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes heimisches Kennzeichen. § 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185b BKat	0	40,00	
847118	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes Unterscheidungszeichen. § 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185c BKat	0	15,00	

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**
 - Liegt keine ausländische Zulassung entsprechend § 46 I FZV vor ...
 - ... ist eine inländische Zulassung erforderlich
 - ... und damit auch eine Versicherung
 - ... Verstoß gegen § 30 PflVG

Straftat: § 6 PflVG

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**

- Wer ein Fahrzeug gebraucht, obwohl für das Fahrzeug das erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von einem Versicherer übernommen worden sind, begeht eine Straftat i.S.d. § 9 AuslPfIVG.

§ 9 AuslPfIVG

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Steuerpflicht**

- Liegt keine belgische Zulassung entsprechend § 46 I FZV vor oder wird ein regelmäßiger Standort begründet, ist eine inländische Zulassung erforderlich.
- Steuerrechtlich liegt dann eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).
- Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 12a I Nr. 3 KraftStG).
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Mitteilung an die Zollbehörde nach § 116 AO

Beachte:
DBA UA 21.02.1980
BGBl. II (1980), 891
BGBl. II (1993), 1189

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- Betriebs- und Verkehrssicherheit
 - Mangels Anwendbarkeit der StVZO ist ein Verstoß gegen § 23 StVO aufgrund erheblich beeinträchtigter Verkehrssicherheit einschlägig.

BayObLG DAR 1978, 110
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69
OLG Bamberg VD 2007, 321

§ 23 I S. 2 StVO

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Verbot der Weiterfahrt**

- Da bei Fahrten entgegen den vorgenannten Bestimmungen regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen:

- § 3 I FZV
- § 46 FZV
- § 47 FZV
- § 30 PflVG,
- § 9 AuslPflVG
- § 23 I StVO

muss die Fortsetzung der Störung der Rechtsordnung unterbunden werden.

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Sicherheitsleistung**

- Bei Auslandswohnsitz des Betroffenen/Beschuldigten kann zur Sicherstellung der Durchführung des OWi-/Strafverfahrens die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden.
 - Kennzeichenmissbrauch 300,-
 - Bußgeld nach TBNR

Erlass MIK 21.01.2016
„Regelsätze bei
Sicherheitsleistungen“

§ 132 StPO

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, ist § 5 FZV anzuwenden.
§ 48 S. 1 FZV
- Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der FZV oder StVZO, kann die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.
§ 5 I FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- § 5 FZV ist eine dem allgemeinen Polizeirecht vorgehende Spezialregelung für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in den Fällen, in denen sich ein Fahrzeug nicht als vorschriftsmäßig erweist.

BVerwG Buchholz 442.16
OVG Bautzen NZV 1998, 430
VGH Kassel ESVGH 52, 102

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **Zuständigkeit**
 - **Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnorts, mangels einer solchen des Aufenthaltsorts des Betroffenen.**
 - **Besteht im Inland kein Wohnsitz, so ist die Behörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Empfangsbevollmächtigten zuständig.**

§ 75 II FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **Zuständigkeit**
 - Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund der FZV vorläufig treffen.

§ 75 II S. 5 FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- Zuständigkeit**
 - Die Polizei hat keine Zuständigkeiten in der FZV oder StVZO.**

§ 75 II FZV

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Amtshilfe

- Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen Amtshilfe.
- Die ein Verwaltungsverfahren durchführende Behörde will durch das Ersuchen um Amtshilfe das bei ihr anhängige und anhängig bleibende Verfahren in einem Einzelpunkt fördern.

§ 4 I VwVfG
Vgl. Huppertz
DAR 2007, 577

§ 4 I VwVfG

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Voraussetzung für eine Betriebsuntersagung ist die „erwiesene“ Unvorschriftsmäßigkeit:
 - Fahrzeug entspricht nicht den Zulassungsvorschriften.
 - Fahrzeug entspricht nicht den Bau- und Betriebsvorschriften.

OVG Münster
DAR 2013, 406

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Voraussetzung für eine Betriebsuntersagung ist die „erwiesene“ Unvorschriftsmäßigkeit:
 - „erwiesen“ = bewiesen

OVG Bautzen
NZV 1998, 430

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Bei „erwiesener“ Unvorschriftsmäßigkeit *kann* die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.
- Trotz der Formulierung „*kann*“ in § 5 I FZV ist der Zulassungsbehörde kein [!] Entschließungsermessen eingeräumt; im Falle des Vorliegens von Fahrzeugmängeln hat sie vielmehr Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

HKD, Rn. 4 zu § 5 FZV
VG Göttingen

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Im Sinne des Übermaßverbotes muss zuerst geprüft werden, ob eine Betriebsbeschränkung ausreicht.
- Dabei ist zu beachten, dass grds. die Betriebsuntersagung als ultima ratio anzusehen und es regelmäßig aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, zunächst ein milderes Mittel anzuwenden.

OVG Münster
NZV 1990, 166

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Literatur

- *Heßling, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123*
- *Huppertz, Betriebs- und Verkehrssicherheit ausländischer Fahrzeuge, in: SVR 2010, 121*

Belgische Fahrzeuge in Deutschland

Gesetzliche Grundlagen

- **Königlicher Erlass (KE) über die Zulassung von Fahrzeugen**
- **Ministerieller Erlass über die Zulassung von Fahrzeugen**
- **KE zur Regelung der Eintragung der Handelszulassungskennzeichen für Motorfahrzeuge und Anhänger**
- **KE zur Festlegung der allg. Regelung über die techn. Anforderungen an Kfz, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör**



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz